

Kilms

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

86. BAND



1983

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.		Seite
8. 8. XII. 82 IV b ZR 333/81	<p>Eine Scheidungsvereinbarung, in der ein nicht erwerbsfähiger und nicht vermögender Ehegatte auf nahehelichen Unterhalt verzichtet mit der Folge, daß er zwangsläufig der Sozialhilfe anheimfallen muß, kann den guten Sitten zuwiderlaufen und damit nichtig sein, auch wenn sie nicht auf einer Schädigungsabsicht der Ehegatten zu Lasten des Trägers der Sozialhilfe beruht.</p> <p>Für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit der Verzichtsabrede kommt es insoweit entscheidend auf den aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter der Vereinbarung an.</p>	82
9. 9. XII. 82 I ZR 133/80	<p>Die szenisch »gestellte« Abbildung eines wegen seiner Exklusivität bekannten Automobils in einer Werbeanzeige für einen Whiskey kann als Ausbeutung fremden Rufs wettbewerbswidrig sein. (»Rolls-Royce«)</p>	90
10. 9. XII. 82 III ZR 182/81	<p>a) § 100 Abs. 2, 3 BRAGO finden auf Ansprüche eines Rechtsanwalts, die dieser vor seiner Bestellung zum Pflichtverteidiger bereits als Wahlverteidiger aus einer Honorarvereinbarung erworben hatte, keine Anwendung.</p> <p>b) Die Verjährung der Ansprüche aus einer solchen Honorarvereinbarung ist im Zweifel für die Dauer der Pflichtverteidigung gehemmt.</p>	98
11. 9. XII. 82 III ZR 106/81	<p>Im Verfahren vor den Gerichten für Baulandsachen sind allgemeine Leistungsanträge jedenfalls dann statthaft, wenn sie auf den Vollzug eines Verwaltungsakts der in § 157 Abs. 1 BBauG genannten Art gerichtet sind.</p> <p>Im Verfahren vor dem Baulandsenat ist auch die Bestellung eines nur vorbereitenden Einzelrichters (§ 524 Abs. 1, 2 ZPO) ausgeschlossen. Wird hiergegen verstoßen, so ist auf diesen Verfahrensmangel § 295 Abs. 1 ZPO anwendbar.</p>	104

Nr.		Seite
12. 13. XII. 82 II ZR 63/82	Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein auf ein Warentermingeschäft an der New Yorker Warenterminbörse bezahlter Einschuß von dem Vermittler — trotz entstandener Verluste — zurückgefordert werden kann.	115
13. 13. XII. 82 II ZR 282/81	Zu den Fragen, ob und wann nach Auflösung einer Vor-GmbH a) der Geschäftsführer Aufwendungsersatzansprüche gegen die Gesellschafter persönlich hat und b) zwischen den Gesellschaftern durch die Einlagen nicht gedeckte Verluste auszugleichen sind.	122
14. 15. XII. 82 VIII ZR 315/80	Für den vorübergehenden Verlust der Nutzungsmöglichkeit eines Wohnwagens kann der Berechtigte ohne Nachweis eines konkreten Schadens keine Entschädigung in Geld beanspruchen.	128
15. 16. XII. 82 VII ZR 92/82	Die Bestimmung der VOB/B, daß die vorbehaltlose Annahme der Schlußzahlung Nachforderungen »ausschließt« (§ 16 Nr. 3 Abs. 2 Satz 1), verstößt nicht gegen § 10 Nr. 5 AGBG und hält der Inhaltskontrolle gemäß § 9 AGBG stand, sofern die VOB/B ohne ins Gewicht fallende Einschränkung Vertragsbestandteil ist.	135
16. 16. XII. 82 IX ZR 90/81	Ehegatten können auch vor Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens eine Vereinbarung über den Ausgleich des Zugewinns für eine beabsichtigte Scheidung treffen, wenn sie die Form des § 1378 Abs. 3 Satz 2 BGB einhalten.	143